

## BERICHTE UND KRITIK

### ZU DEN GRUNDZÜGEN DES VERWALTUNGSRECHTS IN EUROPA\*

Von Hermann Pünder, Hamburg

#### I.

Gibt es im Verwaltungsrecht ein *ius commune europaeum*? Für *Otto Mayer* (1846 – 1924) war die Lage eindeutig. „Das Verwaltungsrecht hat in den verschiedenen Nationen, welche die alte europäische Zivilisation repräsentieren, bestimmte allgemeine Prinzipien zur Grundlage, die überall die gleichen sind.“<sup>1</sup> Als im 19. Jahrhundert das moderne Verwaltungsrecht in Europa entstand, war das Vergleichen mit der Rechtslage in anderen Ländern eine wichtige, wenn nicht gar die wichtigste Methode der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Rechtsgebiet.<sup>2</sup> Schon lange gab es eine „*praxis totius europae*“.<sup>3</sup> Die „allgemeinen Prinzipien“ wurzelten im kanonischen und im römischen Recht. Über die Grenzen hinweg konnte man Gesetze, Urteile und die „*opinio doctorum*“ fremder Länder fruchtbar machen. Mit dem Aufkommen des staatsrechtlichen Positivismus geriet das Gemeinsame zunehmend aus dem Blick.<sup>4</sup> Mit dem Verwaltungsrecht anderer Länder konnte man in den Nationalstaaten immer weniger anfangen. Noch in den 1970er Jahren spielte die Rechtsvergleichung in Deutschland, als es um den Erlass von Verwaltungsverfahrensgesetzen ging, kaum eine Rolle. Man meinte, dass ausländische Gesetze zu sehr auf die Bedürfnisse des jeweiligen Verfassungs- und Verwaltungsprozessrechts zugeschnitten seien und so von wesentlichen anderen Voraussetzungen auszugehen hätten.<sup>5</sup> Das Verwaltungsrecht wurde zu den-

---

\* Besprechung von *Armin von Bogdandy/Sabino Cassese/Peter M. Huber* (Hrsg.), *Verwaltungsrecht in Europa: Grundzüge*, Handbuch *Ius Publicum Europaeum*, Bd. V, Heidelberg 2014, C.F. Müller, 1269 S.

<sup>1</sup> *Otto Mayer*, *Le droit administratif allemand*, Bd. 1 (1903), S. XIII (Préface de l'édition française), hier zitiert nach *Cassese*, in: von *Bogdandy/ders./Huber* (Hrsg.), *Verwaltungsrecht in Europa: Grundlagen*, Handbuch *Ius Publicum Europaeum*, Bd. III, 2010 (IPE III), § 41 Rn. 6.

<sup>2</sup> Vgl. *Schönberger*, in: von *Bogdandy/Cassese/Huber* (Hrsg.), *Verwaltungsrecht in Europa: Wissenschaft*, Handbuch *Ius Publicum Europaeum*, Bd. IV, 2011 (IPE IV), § 71 Rn. 1, 31 ff.

<sup>3</sup> Näher *Cassese*, IPE III (FN 1), § 41 Rn. 4 ff. Ähnlich *Mestre*, ebd., § 43 Rn. 17.

<sup>4</sup> *Schönberger*, IPE IV (FN 2), § 71 Rn. 31, 42 ff.

<sup>5</sup> BT-Drs. 7/910, S. 32 (1973).